

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR); Änderung

Version: GGR 30. März 2022

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen
Vorbereitung	Art. 3 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates erhalten in der Regel zusammen mit der Sitzungseinladung die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates. ² Soweit Unterlagen zu traktandierten Geschäften den Ratsmitgliedern ausnahmsweise nicht zugestellt werden können, liegen sie spätestens 8 Tage vor der Sitzung bei der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.	Vorbereitung	Art. 3 ¹ Unverändert. ² Soweit Unterlagen zu traktandierten Geschäften den Ratsmitgliedern ausnahmsweise weder zugestellt noch im Internet zur Verfügung gestellt werden können, liegen sie spätestens acht Tage vor der Sitzung bei der Präsidialabteilung zur Einsicht auf. Bemerkungen: Seit der Einführung der elektronischen Behördenlösung per Januar 2020 ist auch das Abrufverfahren der Sitzungsunterlagen via Internet möglich. Diese digitale Form der Unterlagenbereitstellung für die Parlamentsmitglieder wird in der Geschäftsordnung verankert.
		Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	Art. 7a (neu) ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit dieser Absicht weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen. ² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten. ³ Die Ratsmitglieder sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

			Bemerkungen: Bisherige, unveränderte Bestimmung von Art. 19, Abs. 1 – 3 (war in der Geschäftsordnung fälschlicherweise unter dem Kapitel «Kommissionen» eingeordnet).
Fraktionen	Art. 8 ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Rates mit. ² Die Fraktionen bereiten die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor.	Fraktionen	Art. 8 ^{1 und 2} Unverändert. ³ (Neu) In den Fraktionen dürfen Mitglieder von Kommissionen über deren Beratungen informieren. Ausgenommen sind dem Amtsgeheimnis unterliegende Tatsachen, namentlich Stellungnahmen und Stimmverhalten einzelner Kommissionsmitglieder. Bemerkungen: Formulierung analog den Kommissionsreglementen des Grossen Rates des Kantons Bern zur Klärung der Tragweite des Kommissionsgeheimnisses und zur Verbesserung der Vorbereitungsmöglichkeiten der Fraktionen.
	4. Kommissionen		4. Kommissionen
Akteneinsichts- und Auskunftsrecht; Beizug Dritter	Art. 19 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit dieser Absicht weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen. ² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten. ³ Die Ratsmitglieder sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen. ⁴ Die ständigen und nichtständigen Kommissionen können bei Bedarf einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Personen aus der Verwaltung, Mitglieder anderer Kommissionen oder Sachverständige beiziehen.	Beizug Dritter	Art. 19 ^{1 - 3} Aufgehoben. ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Verschiebung der Abs. 1 – 3 ins Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen». Änderung des Randtitels.

	5. Beratung		5. Beratung
Präsenz und Beschlussfähigkeit	Art. 21 ¹ Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen in eine Präsenzliste ein. Diese bildet die massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen. ² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ist für die Präsenzkontrolle zuständig. ³ Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Gemeinderates fest. ⁴ Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder (21 Mitglieder) erforderlich.	Präsenz und Beschlussfähigkeit	Art. 21 ¹ Aufgehoben. ² bis ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Der Eintrag auf einer Präsenzliste durch die Ratsmitglieder ist überflüssig. Auch wer sich nicht darin einträgt, wird auf Grund der Präsenzkontrolle der Sekretärin / des Sekretärs im Protokoll als anwesend aufgeführt und hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Der Verzicht auf die Führung der Präsenzliste während der Corona-Pandemie hat sich bewährt.
Aktenauflage	Art. 22 Die Akten der zu behandelnden Geschäfte liegen im Sitzungssaal auf.	Veröffentlichung	Art. 22 Die Unterlagen zu traktandierten Geschäften werden im Internet publiziert. Bemerkungen: Die physische Aktenauflage im Sitzungslokal wurde früher insbesondere von den Pressevertretern benötigt. Dies ist seit der Publikation der Unterlagen auf der Gemeinde-Website und der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr der Fall. Auch weitere Besucherinnen und Besucher machen von der Aktenauflage kaum mehr Gebrauch.
Reihenfolge der Geschäfte	Art. 23 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte gültig beschliessen. ² Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt. ³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet der Grosse Gemeinderat.	Behandlung der Geschäfte	Art. 23 ¹ bis ³ Unverändert. ⁴ (Neu) Ein Geschäft kann von der antragstellenden Behörde bis zur Beschlussfassung zurückgezogen werden. Bemerkungen: Regelung gemäss konstanter Praxis. Sofern sich vor oder während der Beratung Abklärungs- oder Anpassungsbedarf abzeichnet, kann die antragstellende Behörde (Gemeinderat oder Ratsbüro) das Geschäft von sich aus zurückziehen.

Eintreten	Art. 24 ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht durch die Geschäftsordnung, die Gemeindeverfassung oder übergeordnetes Recht vorgegeben ist, stellt die oder der Vorsitzende dem Grossen Gemeinderat die Eintretensfrage. Die Eintretensfrage entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften. ² Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner in der Eintretensdebatte richtet sich sinngemäss nach Art. 25. ³ Die Eintretensdebatte wird geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn der Grosse Gemeinderat dies beschliesst. ⁴ Nach der Schliessung der Eintretensdebatte findet die Abstimmung über das Eintreten statt, sofern Eintreten bestritten wird. Andernfalls erklärt die oder der Vorsitzende Eintreten als beschlossen.	Eintreten	Art. 24 ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht durch die Geschäftsordnung, die Gemeindeverfassung oder übergeordnetes Recht vorgegeben ist, stellt die oder der Vorsitzende dem Grossen Gemeinderat die Eintretensfrage. Diese entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften wie Wahlen, Initiativen, Budget, Rechnung, parlamentarischen Vorstössen sowie bei Kenntnisnahmen. ² bis ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Anreicherung durch Beispiele, wann die Eintretensfrage entfällt.
		Aktuelle Ereignisse	Art. 26a (neu) ¹ Zu Beginn einer Sitzung kann ein Mitglied des Grossen Gemeinderats den Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis mit Bezug zur Gemeinde stellen. Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet. ² Jeder Partei wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. ³ Nach Abschluss der Diskussion kann der Gemeinderat während maximal zehn Minuten seinen Standpunkt bekanntgeben. Bemerkungen: Einführung einer Möglichkeit, zu Beginn einer GGR-Sitzung die Diskussion über ein aktuelles Thema mit Bezug zur Gemeinde zu verlangen. Dies könnte den Drang zu dringlichen Vorstössen mindern und gleichzeitig aktuelle Positionsbezüge ermöglichen, was die GGR-Sitzungen aufwerten könnte.
	6. Parlamentarische Vorstösse		6. Parlamentarische Vorstösse
Abänderung, Umwandlung und Rückzug	Art. 39 ¹ Bis zum Beschluss über die Erheblicherklärung können Motionen und Postulate vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung abgeändert werden.	Umwandlung und Rückzug	Art. 39 ¹ Motionen und Postulate können nach der Einreichung bis unmittelbar vor der Abstimmung vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung ganz oder teilweise zurückgezogen, nicht aber abgeändert werden.

	² Solange der Grosse Gemeinderat über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung die Umwandlung in ein Postulat erklären. ³ Wird eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.		2 (bisher 3) Wird eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch eine Mitunterzeichnerin oder einen Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung ist zulässig. 3 (bisher 2) Unverändert. Bemerkungen: Die Abänderung von Motionen und Postulaten ist nach heutigem Recht bis zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung möglich. So können nicht mehrheitsfähige Vorstösse kurzfristig noch angepasst und bestenfalls mehrheitsfähig gemacht werden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sich die Fraktionen und die übrigen Ratsmitglieder sowie der Gemeinderat vor der Beschlussfassung nicht mehr fundiert über den definitiven Wortlaut informieren und beraten können. Ausserdem ist es möglich, dass das finalisierte Begehren nicht mehr im Sinne aller Mitunterzeichnenden ist, sie aber formell weiterhin zu den Urheberinnen und Urhebern der Vorlage zählen. Die vorgeschlagene Änderung lehnt sich an die Bestimmungen des Grossen Rats des Kantons Bern und anderer Gemeinden an (z. B. Bern, Thun, Köniz, Münsingen, Langenthal). In Absatz 2 (bisher 3) soll zudem präzisiert werden, dass auch bei teilweisem Rückzug einer Motion oder eines Postulats die Mitunterzeichnenden das betreffende Begehren erneut stellen können und die sofortige Wiederaufnahme an der gleichen Sitzung zulässig ist.
Dringlicherklärung	Art. 41 ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von den Urheberinnen und Urhebern als dringlich bezeichnet werden. Die Dringlichkeit muss schriftlich begründet werden. ² Als dringlich bezeichnete Vorstösse sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens am Montag vor der Sitzung um 09.00 Uhr einzureichen. ³ Das Dringlichkeitsbegehren wird dem Grossen Gemeinderat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und die Dringlichkeit mündlich begründet. Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der	Dringlicherklärung	Art. 41 ¹ und ² Unverändert. ³ Das Parlament entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Dringlichkeit. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung kann die Dringlichkeit mündlich begründen. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist berechtigt, anschliessend zur Dringlicherklärung Stellung zu nehmen. ⁴ Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte oder an der nächsten Sitzung behandelt.

	Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte behandelt. ⁴ Falls der Gemeinderat nicht sofort antworten kann, werden dringliche Vorstösse an der nächsten Sitzung behandelt. Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach den Artikeln 37ff.		⁵ Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach den Artikeln 37ff.
			Bemerkungen: Als dringlich bezeichnete Vorstösse werden heute in der Regel an der gleichen Sitzung behandelt, an der der Grosse Gemeinderat die Dringlichkeit beschliesst. Diese Praxis führt zu einer äusserst kurzen Vorlaufzeit, zumal der Gemeinderat am Tag der Eingabefrist bereits die ausformulierte Antwort genehmigen muss. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer gewissen Flexibilisierung, ohne dass den Antrag- resp. Fragestellenden dadurch ein Nachteil entstehen würde. Bereits heute besteht die Möglichkeit, dringliche Vorstösse erst an der nächsten Sitzung zu beantworten. Als Nachteil dieser Änderung ist das Risiko vermehrter «Verschiebungen» dringlicher Vorstösse auf die nächste Sitzung zu erwähnen. Die Neuformulierung macht die sofortige Behandlung und die Behandlung an der nächsten Sitzung zu gleichwertigen Optionen.
	7. Abstimmungen und Wahlen		7. Abstimmungen und Wahlen
Getrennte Abstimmung	Art. 49 ¹ Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird. ² Über zusammengesetzte Anträge ist stets getrennt abzustimmen.	Getrennte Abstimmung	Art. 49 ¹ Jedes Ratsmitglied und der Gemeinderat können verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird. ² Unverändert.
			Bemerkungen: Auch der Gemeinderat soll eine punktweise Abstimmung beantragen können.
			Diese Änderung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Praxisänderung:

Geprüft wurde ausserdem die Kompetenz für die Redaktion der Abstimmungsbotschaft bei Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Gemäss Art. 9 lit. a GOGGR liegt diese Kompetenz beim Ratsbüro. Im Verfahrensablauf ist zwischen zwei Geschäftsarten zu unterscheiden:

Geschäfte mit obligatorischem Referendum

Bei Geschäften mit obligatorischem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft dem GGR jeweils zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Geschäftsbehandlung kann das Parlament zur Botschaft Stellung nehmen und Änderungswünsche anbringen. Diese fliessen im Rahmen der Finalisierung durch das Ratsbüro ein und werden gegebenenfalls berücksichtigt.

Geschäfte mit fakultativem Referendum

Bei Geschäften mit fakultativem Referendum wird die Abstimmungsbotschaft erst dann ausgearbeitet, wenn das Referendum ergriffen wurde. Die heutige Zuständigkeitsordnung sieht nicht vor, dass das Geschäft für die Kenntnisnahme oder die Beschlussfassung der Botschaft erneut dem GGR unterbreitet wird. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch praktiziert, so letztmals bei der Ortsplanungsrevision im Jahr 2017. Der Vorteil dieses Verfahrens ist die breitere Abstützung, der Nachteil sind Verfahrensverzögerungen von mehreren Monaten. Das Ratsbüro ist der Auffassung, dass die heutige, reglementarisch bereits festgelegte Zuständigkeitsordnung sinnvoll und zweckmässig ist und dieser nachgelebt werden soll (= Praxisänderung).